



## **Erläuterungen zur Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Sport**

### **A. Vorbemerkungen**

Das Parlament hat am 17. Juni 2011 das Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG; BBI 2011 4893) verabschiedet. Gestützt darauf hat der Bundesrat am 23. Mai 2012 die Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung erlassen (SpoFöV). Diese beauftragt in Artikel 80 das VBS, eine Gebührenverordnung über die Dienstleistungen des BASPO zu erlassen.

Trotz einer Vielzahl von Dienstleistungen, die das BASPO seit jeher im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages erbringt, waren bisher einzig die Semestergebühren der EHSM und die Gebühren für die Eignungsabklärung zum Studium an der EHSM formell geregelt. Der vorliegende Erlass schliesst die entsprechende Lücke.

### **B. Einzelne Bestimmungen**

#### **Art. 1 Gegenstand**

Das BASPO bietet einzelne Dienstleistungen an, bei denen der Übergang zwischen amtlicher und gewerblicher Tätigkeit fliegend ist. Dies ergibt sich vor allem aus der Tatsache, dass insbesondere die Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten in den Sportkürszentren Magglingen und Tenero nicht ausschliesslich durch Ausbildungs- und Trainingskürse des BASPO oder von nationalen Sportverbänden belegt sind. Die Anlagen und Dienstleistungen können deshalb in beschränktem Umfang weiteren Kreisen im Rahmen des Sportförderungs-auftrages zur Verfügung gestellt werden.

Der Umfang der zulässigen gewerblichen Leistungen wird in Artikel 29 Absatz 1 SpoFöG festgelegt: Das BASPO kann Personen oder Organisationen, die ein besonderes Interesse an seinen Einrichtungen und Dienstleistungen haben, gewerbliche Leistungen erbringen, wenn diese mit den Hauptaufgaben des BASPO in einem engen Zusammenhang stehen, die Erfüllung der Hauptaufgabe nicht beeinträchtigen und keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordern. Das BASPO muss für seine gewerblichen Tätigkeiten marktkonforme Preise festsetzen (Art. 29 Abs. 2 SpoFöG).

Die Gebühren für die amtlichen Leistungen werden in der vorliegenden Verordnung geregelt. Das Entgelt für die gewerblichen Leistungen richtet sich nach Preislisten des BASPO (Art. 80 Abs. 3 SpoFöV).

#### **Art. 2 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung**

Die vorliegende Gebührenverordnung ergänzt die Allgemeine Gebührenverordnung des Bundesrates vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1), welche subsidiär anwendbar bleibt. Wo es in der Verordnung vorgesehen ist, finden zudem die Gebührenverordnung des VBS vom 8. November 2006 (GebV-VBS, SR 172.045.103) sowie die Gebührenverordnung für den Vertrieb von Publikationen des Bundes vom 23. November 2005 (SR 172.041.11) ergänzend Anwendung.

### **Art. 3      Gebührenpflichtige Leistungen**

*Absatz 1:* Entsprechend dem Grundsatz von Artikel 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AllgGebV), wonach eine Gebühr zu bezahlen hat, wer eine Verfügung veranlasst oder eine Dienstleistung beansprucht, listet Artikel 3 Absatz 1 dieser Vorlage die gebührenpflichtigen Tatbestände auf.

*Absatz 2:* Aufgrund der häufig grossen Nachfrage nach den Dienstleistungen des BASPO, müssen diese durch die Nutzer im Voraus reserviert werden. So namentlich Unterkünfte, Sportanlagen und die Dienstleistungen der Leistungsdiagnostik, der Sportmedizin, Sportpsychologie, Physiotherapie, Massage und Sporternährung. Werden diese reservierten Dienstleistungen kurzfristig nicht in Anspruch genommen, soll der Besteller für den entsprechenden Aufwand dennoch aufkommen.

### **Art. 4      Gebührenbemessung**

*Absatz 1:* Der Anhang zur Verordnung legt Pauschalgebühren für regelmässig wiederkehrende Dienstleistungen fest. Dienstleistungen deren Aufwand sich nicht pauschal bemessen lässt, wie z.B. für Beratungen der Sportpsychologie, Sporternährung oder für das Abfassen von Gutachten oder Berichten, bemisst sich die Gebühr nach dem erforderlichen Zeitaufwand.

*Absatz 2:* Als Stundentarif zur Anwendung kommen dabei die Ansätze nach Ziffer 1 des Anhangs zur GebV-VBS (Fr. 90 - 150 je Std.).

*Absatz 3:* Im Rahmen von Aktivitäten der Sportförderung publiziert das BASPO eine Vielzahl von Lehr-, Lern- und Informationsmedien. Soweit es sich um Publikationen in den üblichen Druckformaten A4 und A5 oder auf elektronischen Datenträgern handelt, richtet sich die Gebühr nach der Gebührenverordnung Publikationen (SR 172.041.11).

### **Art. 5      Mehrwertsteuer**

Entsprechend bisheriger Praxis verstehen sich sämtliche Gebühren einschliesslich allfälliger Mehrwertsteuern.

### **Art. 6      Rabatte**

Rabatte sollen namentlich für Dienstleistungen gewährt werden können, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, wenn die entsprechenden Aktivitäten gleichzeitig durch Bundesbeiträge unterstützt werden (z.B. Ausbildungsaktivitäten von Sportverbänden).

### **Art. 7      Verzicht auf Gebührenerhebung**

Auf die Erhebung von Gebühren soll in jedem Fall in den abschliessend aufgezählten Fällen verzichtet werden. Es handelt sich insgesamt um Dienstleistungen, die in Zusammenhang mit den Sportförderprogrammen J+S und ESA erbracht werden (Bst. b - f), sowie um diejenigen Verfügungen, mit denen ein Bundesbeitrag zugesprochen wird (Bst. a).

## **C. Erläuterungen zu einzelnen Gebühren gemäss Anhang**

*Ziffern 1 - 3:* Die Gebühren verstehen sich für die Dienstleistungen aller Sportkurszentren des Bundes, namentlich Magglingen sowie das Centro Sportivo Tenero.

*Ziffern 5 - 7:* Die Gebühren entsprechen den Tarifen, auf die sich Swiss Olympic mit denjenigen Institutionen, die über das Label "Swiss Olympic Medical Center" verfügen, geeinigt hat.

*Ziffer 8:* Eine Kostenbeteiligung der Kantone für den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Informationssystem für Sport (NDS) war bis anhin dem Grundsatz nach in der Verordnung über die nationale Datenbank für Sport festgehalten (Art. 13 VNDS; SR 415.051.1). Das neue Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG; BBl 2011 4907) überlässt es wiederum dem Bundesrat, für all diejenigen Behörden und Organisationen eine Beteiligung an den Entwicklungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten vorzusehen, denen Daten durch ein Abrufverfahren zur Verfügung gestellt werden (Art. 12 IBSG). Entsprechend hat der Bundesrat im Entwurf zur Verordnung zu den Informationssystemen des Bundes (IBSV) einen maximalen Gebührenrahmen vorgegeben, in welchem das VBS die Kostenbeteiligung weiter zu konkretisieren hat (Art. 25 E-IBSV). Mit der vorliegenden Gebührenregelung wird die bis anhin mit den Kantonen bestehende Absprache im Grundsatz weitergeführt. Dergemäss beteiligen sich die Kantone mit einem Fixbetrag von 4'000 Franken sowie einem variablen Betrag (je nach Anzahl und Umsatz der abgerechneten J+S-Angebote) von zwischen 300 und 5'300 Franken jährlich an den Kosten der NDS. Dies ergibt eine Gesamtkostenbeteiligung von rund 150'000 Franken, was im Vergleich zu den jährlichen für Betrieb, Wartung, Unterhalt und Weiterentwicklung der Datenbank anfallenden Kosten von rund 3 Mio. Franken lediglich eine sehr geringe Summe darstellt. Mit der neuen Regelung ergibt sich gestützt auf die Zahlen des Jahres 2011 eine Gesamtgebühr von 156'389 Franken für alle Kantone zusammen.

\* \* \*

\*